

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

über Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister in besonderen Fällen nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) besteht die Möglichkeit, folgenden Auskunftserteilungen und Datenübermittlungen aus dem Melderegister zu widersprechen:

Datenübermittlung an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht Sie, sondern Familienangehörige von Ihnen angehören - § 42 Absatz 3 BMG

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen - § 50 Absatz 2 BMG

Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten - § 50 Absatz 1 BMG

Auskünfte an Adressbuchverlage - § 50 Absatz 3 BMG

Die aufgeführten Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf.

Die Widersprüche können Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Meldebehörde der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark einlegen. Ein bereits eingelegter Widerspruch nach dem bis zum 31.10.2015 geltenden Brandenburgischen Meldegesetz ist weiterhin gültig.

Wustermark, den 01.09.2024

gez. H. Schreiber
Der Bürgermeister